

Allgemeine Ein- und Verkaufsbedingungen der Nedato B.V. mit Sitz in Oud-Beijerland („Nedato“)

Artikel 1. Anwendbare Bedingungen

Niederlande

1.1 Auf alle unsere Verträge über den Einkauf von Speisekartoffeln finden die Nedato-Kartoffel-Ordnung AVI (*Aardappelreglement AVI*, Industriekartoffeln) oder die Nedato-Kartoffel-Ordnung „Tisch“ (*Aardappelreglement Tafel*, Tischkartoffeln) für das jeweilige Erntejahr Anwendung, wenn der fragliche Vertrag mit einem Mitglied oder Gastmitglied der Coöperatie Nedato U.A. abgeschlossen wurde.

1.2 Auf alle unsere mit anderen als den oben in Artikel 1.1. genannten Parteien geschlossenen Verträge über den Ein- und Verkauf von Speisekartoffeln finden die AHV-Bedingungen 1986 (Allgemeine Handelsbedingungen für den Großhandel mit Kartoffeln (*Algemene Handelsvoorwaarden Groothandel in aardappelen*), festgestellt vom VBNA und dem VENEXA) Anwendung, wenn der jeweilige Vertrag mit einem in den Niederlanden ansässigen Handelspartner abgeschlossen wurde.

1.3 Auf alle unsere Verträge über den Ein- und Verkauf von Saatkartoffeln finden die Allgemeinen Handelsbedingungen für Saatkartoffeln 2018 der NAO (*NAO Algemene Handelsvoorwaarden Pootaardappelen 2018*) Anwendung, wenn der jeweilige Vertrag mit einem in den Niederlanden ansässigen Handelspartner abgeschlossen wurde.

Außerhalb der Niederlande

1.4 Auf alle unsere Verträge über den Ein- und Verkauf von Speise- und/oder Saatkartoffeln finden die RUCIP-Bedingungen 2017 Anwendung, wenn der jeweilige Vertrag mit einem außerhalb der Niederlande ansässigen Handelspartner abgeschlossen wurde. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Vertrag sich auf den Einkauf von Speisekartoffeln bezieht und mit einem Mitglied oder Gastmitglied der Coöperatie Nedato U.A. abgeschlossen wurde. In diesem Fall findet die in Artikel 1.1 erwähnte Kartoffel-Ordnung AVI oder die Kartoffel-Ordnung „Tisch“ für das jeweilige Erntejahr Anwendung.

Allgemeines

1.5 Alle in den obigen Artikeln 1.1 bis 1.4 erwähnten Ordnungen und Bedingungen sind einschließlich der zu den jeweiligen Bedingungen gehörenden Schlichtungsordnung anwendbar. Für alle Verträge, auf die die RUCIP-Bedingungen 2017 anwendbar sind, gilt, dass der Käufer und der Verkäufer dafür schon jetzt Den Haag als Schlichtungsort vereinbaren.

1.6 Alle oben in Artikel 1.1 bis 1.4 genannten Ordnungen und Bedingungen, einschließlich der zu den jeweiligen Bedingungen gehörenden Schlichtungsordnung, sowie die vorliegenden Nedato-Ein-/Verkaufsbedingungen wurden auf unsere Website www.nedato.com eingestellt. Die Gegenpartei erklärt sich ausdrücklich mit dieser Weise der Bekanntmachung einverstanden.

1.7 Nedato lehnt ausdrücklich allgemeine Bedingungen des Käufers oder Verkäufers ab, die gegen die von Nedato verwendeten Bedingungen verstoßen, außer wenn die Parteien darüber vorher eine schriftliche Einigung erreicht haben.

1.8 Neben den oben in Artikel 1.2 bis 1.4 genannten Bedingungen gelten ergänzend und/oder abweichend dazu die folgenden Bestimmungen, welche gegenüber den anwendbaren Bedingungen vorrangig sind.

Artikel 2. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

2.1 Nedato ist dazu berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu fordern, wenn nach dem Zustandekommen des Vertrages die Finanzlage des Käufers die Erfüllung seiner Verpflichtungen zweifelhaft erscheinen lässt. Wenn eine solche Sicherheitsleistung nicht bereitgestellt wird, ist Nedato dazu berechtigt, den Vertrag auszusetzen und/oder auf zu lösen und von der Gegenpartei einen vollständigen Schadensersatz zu verlangen.

2.2 Die von Nedato gelieferte Ware bleibt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vollständig bezahlt wurde und Nedato auch anderweitig keine Forderungen gegen den Käufer mehr hat, Eigentum von Nedato, auch wenn sie nicht mehr in der Form und Verpackung, in der sie von Nedato geliefert wurden, anwesend sind. Durch den Abschluss des Vertrags erteilt die Gegenpartei Nedato ihre unwiderrufliche Zustimmung und Vollmacht zum Betreten von Geländen und Gebäuden der Gegenpartei, um ihren Eigentumsvorbehalt auszuüben und die gelieferte Ware zurückzunehmen.

2.3 Außer bei schriftlicher anderslautender Vereinbarung ist das Zahlungsziel 30 Tage nach Rechnungsdatum. Geht die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist bzw. innerhalb einer ggf. vereinbarten anderen Frist ein, stellt Nedato Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat in Rechnung, zahlbar ab Fälligkeitsdatum, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Alle ggf. anfallenden Einziehungskosten, einschließlich eventueller außergerichtlicher Einziehungskosten, gehen auf Rechnung des Käufers.

2.4 Die Zahlung durch Nedato geschieht innerhalb der vereinbarten Frist nach Rechnungsdatum, mit der Möglichkeit der Verrechnung gegen alle ggf. vom Verkäufer zu übernehmenden Kosten sowie gegen eventuelle anders begründete Forderungen.

Artikel 3. Lieferung an Nedato

3.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, Lieferungen an Nedato gegenüber eventuellen anderen Lieferungsverpflichtungen vorrangig abzuwickeln.

3.2 Wenn der Verkäufer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, so ist Nedato berechtigt, nach Wahl von Nedato die Vertragserfüllung oder eine Schadensersatzleistung zu verlangen.

3.3 Die an Nedato gelieferten Kartoffeln dürfen ausschließlich mit den gesetzlich zulässigen Pflanzenschutzmitteln bzw. nur in den gesetzlich zulässigen Dosierungen behandelt worden sein. Die Rückstandswerte dürfen auf keinen Fall die gesetzlich festgestellten Höchstwerte überschreiten. Wenn Verstöße gegen die Lebensmittelsicherheit festgestellt werden, entfallen alle daraus erwachsenden Schäden auf den Verkäufer.

Artikel 4. Reklamationen und Schadensersatzleistungen

4.1 Die Haftung von Nedato für Schäden auf der Grundlage einer nicht, nicht fristgemäß oder nicht vertragsgemäß erfolgten Lieferung ist auf den Betrag beschränkt, der für die jeweilige Lieferung in Rechnung gestellt wurde ist bzw. werden würde. Nedato übernimmt keinerlei Haftung für immaterielle Schäden, indirekte Schäden, Betriebs- oder Folgeschäden oder Gewinneinbußen.

4.2 Ergänzend zu den Bestimmungen gemäß Artikel 33 der Allgemeinen Handelsbedingungen für Saatkartoffeln 2018 der NAO gilt, dass Nedato auf keinen Fall für Mängel haftet, wenn die Reklamation bei Nedato zu einem Zeitpunkt geltend gemacht wurde, zu dem das Saatgut bereits gepflanzt worden war.

4.3 Falls Schäden eintreten, ist der Käufer dazu verpflichtet, Maßnahmen zur weitestmöglichen Beschränkung des Schadens zu ergreifen, damit eine weitere Verschlechterung des Produkts vermieden wird.

Artikel 5. Einwirkung höherer Gewalt

5.1 Für alle unsere Verträge über den Verkauf von Kartoffeln gilt eine Klausel über die Einwirkung höherer Gewalt. Außer bei schriftlicher anderslautender Vereinbarung zwischen den Parteien gilt ergänzend zu den anwendbaren Bedingungen, dass als Einwirkung höherer Gewalt unter anderem zu betrachten sind: Krieg, Mobilisierung, Betriebsbrand, Luftverschmutzung und/oder Radioaktivität in dem Gebiet, aus dem Nedato die Kartoffeln bezieht, extreme Witterungsbedingungen, die die Logistik behindern usw., sowie eine vollständige oder teilweise Missernte infolge abnormaler Trockenheit oder fortwährenden und/oder intensiven Regenfällen sowie Frost und die Entstehung von nicht von Nedato zu vertretenden Pflanzenkrankheiten bzw. Schädlingsplagen.

5.2 Artikel 27 Absatz 5 der RUCIP-Bedingungen wird ausgeschlossen; Nedato hat das Recht, statt der Auflösung mit Schadensersatz die Erfüllung zu fordern.

Artikel 6. Maßgebliche Bestimmungen

Im Fall von Diskrepanzen zwischen dem Ein-/Verkaufsvertrag und den vorliegenden allgemeinen Ein-/Verkaufsbedingungen von Nedato und/oder den darin erwähnten Bedingungen und Ordnungen sind die vertraglichen Bestimmungen maßgeblich.

Artikel 7. Rechtswahl und Verjährung

7.1 Alle unsere Verträge unterliegen dem niederländischen Recht.

7.2 Alle Forderungen der Gegenpartei gegenüber Nedato verjähren nach Ablauf eines Jahres nach Entstehen der Forderung, außer falls die Verjährung aufgrund der anwendbaren Bedingungen schon früher eintritt.